

# Weiterbildungsrichtlinien FV - Fahrlehrerverordnung

Genehmigt vom Vorstand der asa am 12. August 2010  
Erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA)

1	Grundlagen .....	3
1.1	Rechtsgrundlagen .....	3
1.2	Ziele der Weiterbildung.....	3
1.3	Weiterbildungspflicht .....	3
1.4	Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen der Armee.....	3
1.5	Zweck der Weiterbildungsrichtlinien .....	3
1.6	Leitlinien.....	4
1.7	Kosten.....	4
1.8	Rechtsmittel .....	4
1.9	Inkrafttreten.....	4
2	Kursveranstalter .....	5
2.1	Anerkennungskriterien.....	5
2.1.1	Einwandfreie Kursführung, Überwachung des Unterrichts .....	5
2.1.2	Infrastruktur.....	5
2.1.3	Qualitätssicherungssystem.....	6
2.1.4	Vereinbarung SARI.....	6
2.2	Anerkennungsverfahren .....	6
2.3	Aufsicht .....	7
2.3.1	Kursveranstalter.....	7
2.3.2	Widerruf der Anerkennung .....	7
3	Weiterbildungskurse .....	8
3.1	Weiterbildungsinhalte .....	8
3.2	Lehrkräfte.....	8
3.3	Dauer der Kurse und Lektionen.....	8
3.4	Gruppengröße.....	8
3.5	Bewilligung von Weiterbildungskursen .....	9
3.5.1	Kriterien für die Bewilligung .....	9
3.5.2	Dauer der Bewilligung .....	9
3.5.3	Verfahren .....	9
3.6	Widerruf der Bewilligung.....	10
3.7	Nachweis der Weiterbildung.....	10
3.7.1	Registrierung .....	10
3.7.2	Kursbestätigungen ausstellen .....	10
4	Anrechnung und Nachweis der Weiterbildung .....	10
4.1	Umfang der Weiterbildung.....	10
4.2	Zusatzqualifikationen A und C.....	10
4.3	Nicht-Anrechnung der Berufsausbildung und Lehrtätigkeit.....	11
4.4	Anrechnung anderer Weiterbildung.....	11
4.5	Übertragung von Weiterbildungstagen .....	11
4.6	Kontrolle der Weiterbildungspflicht.....	11

## **1 Grundlagen**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen der Weiterbildungsrichtlinien FV bilden das Strassenverkehrsgesetz (SVG): Art. 15 Abs. 3, Art. 25 Abs. 2 Bst. c und Art. 106 Abs. 2; die Fahrlehrerverordnung (FV): Art. 22-27 sowie die Vereinbarung der kantonalen Strassenverkehrsämter mit der asa über die Delegation der Aufgaben im Rahmen der FV<sup>1</sup>.

### **1.2 Ziele der Weiterbildung**

Die Ziele der Weiterbildung bestehen darin, die in der Ausbildung erworbene Qualifikation bezüglich Berufsfähigkeit zu erhalten, zu aktualisieren und zu vertiefen.

### **1.3 Weiterbildungspflicht**

Die Inhalte und der Umfang der Weiterbildung sind in Art. 22 FV bestimmt.

### **1.4 Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen der Armee**

Diese Richtlinien gelten auch für die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen der Armee<sup>2</sup>. Abweichungen von den Inhalten gemäss Ziffer 3.1 sind im Rahmen der jeweiligen spezifischen Berufsausübung möglich.

### **1.5 Zweck der Weiterbildungsrichtlinien**

Die Weiterbildungsrichtlinien erfüllen folgenden Zweck:

Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der Kantone bzw. der asa im Rahmen der Weiterbildung gemäss Art. 23 und 24 FV:

- Bewilligung für die Durchführung von Weiterbildungskursen
- Aufsicht über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht
- Aufsicht über die Kursveranstalter und die Durchführung der Weiterbildungskurse

Insbesondere bilden sie die Grundlage für:

- schweizweit einheitliche Vorgaben zur Planung und Durchführung der Weiterbildung
- das Verfahren für die Anerkennung der Kursveranstalter
- die Bewilligung und Registrierung von Weiterbildungskursen sowie das Ausstellen von Weiterbildungsbestätigungen
- die Aufsicht über die Weiterbildung

---

<sup>1</sup> Die Kantone haben die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Vollzugs der FV, die mit der Weiterbildung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen verbunden sind, mit einer Vereinbarung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa (nachstehend asa) übertragen. Mit der Delegation dieses Mandats an die asa haben die Kantone die Voraussetzungen für eine einheitliche Umsetzung geschaffen.

<sup>2</sup> Für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, die ausschliesslich für die Armee tätig sind, ist die Sonderregelung in der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMS SR 510.710) anwendbar.

## **1.6 Leitlinien**

Die asa erfüllt ihren Auftrag nach folgenden Grundsätzen:

- Qualitätssicherung im Dienst der Verkehrssicherheit und der Fahrausbildung
- Beurteilung von Gesuchen nach einheitlichen Verfahren
- Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit
- effiziente Verfahren mit kurzen Antwortzeiten
- Kundenfreundlichkeit

## **1.7 Kosten**

Die Kosten, die der asa bei der Umsetzung der FV im Auftrag der Kantone entstehen, werden nach dem Verursacherprinzip weiterverrechnet. Die Kosten werden von der asa festgelegt (Anhang 1). Es werden Kosten erhoben für

- die Bearbeitung von Gesuchen um die Anerkennung als Kursveranstalter
- das Bewilligen von Weiterbildungskursen
- die Behandlung der Gesuche um Anrechnung anderer Weiterbildung
- das Ausstellen von Kursbestätigungen (inklusive Qualitätssicherung)

Die Kosten werden auch dann erhoben, wenn keine Anerkennung bzw. Bewilligung erteilt werden kann.

## **1.8 Rechtsmittel**

Einwände gegen Entscheide der asa Geschäftsstelle sind an die Kommission Qualitätssicherung der asa (KQS) zu richten. Lehnt die KQS ein Bewilligungsgesuch nach diesen Richtlinien ab, kann dazu eine anfechtbare Verfügung verlangt werden. Zuständig ist das Strassenverkehrsamt am Sitz des Veranstalters. Für ein allfälliges Beschwerdeverfahren kommt das kantonale Recht zur Anwendung.

## **1.9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 1. September 2010 in Kraft und ersetzen die asa Richtlinien Nr. 9 vom 23. November 2007.

## 2 Kursveranstalter

In Ergänzung zu Art. 23 und 24 FV werden in diesem Abschnitt die Kriterien und das Verfahren für die Anerkennung der Kursveranstalter und die Aufsicht beschrieben.

### 2.1 Anerkennungskriterien

Kriterien für die Anerkennung sind:

#### 2.1.1 Einwandfreie Kursführung, Überwachung des Unterrichts

Voraussetzung für die einwandfreie Führung und die Überwachung des Unterrichts sind:

- *Strukturierte Leitung und Trägerschaft*  
Erforderliche Nachweise: Rechtsgrundlagen (z.B. Statuten, Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug), Informationen zur Trägerschaft sowie ein Organigramm und/oder Funktionsdiagramm mit Verantwortungs- und Kompetenzbereichen
- *Führung der Institution*  
Erforderlicher Nachweis: Leitbild mit Aussagen zum Auftrag und Angebot der Institution, zur Erwachsenenbildung, zur Betriebskultur, zur Kundenorientierung und zum Qualitätsverständnis
- *Administration*  
Erforderlicher Nachweis: Informationen zur Administration der Ausbildungsstätte (Organigramm, Kontaktpersonen), die eine programmgemässe Durchführung des Unterrichts und einwandfreie organisatorische Abläufe garantiert.
- *Versicherungen*  
Nachweis einer ausreichenden Versicherungsdeckung (Betriebshaftpflicht)

#### 2.1.2 Infrastruktur

Die Infrastruktur gewährleistet bezüglich Art, Anzahl und Ausstattung die Durchführung von Kursen. Voraussetzungen dafür sind:

- *Unterrichtsräume*  
Vorgaben: geeignete Grösse, Tageslicht, einwandfreie Sicht bei künstlicher Beleuchtung, Belüftung, ergonomische Schreibgelegenheiten für alle Teilnehmenden, technische Hilfsmittel, Schutz vor Umgebungslärm, für Gruppenarbeiten geeignete Räume.
- *Gemeinschaftsräume, sanitäre Einrichtungen*  
Vorgaben: rauchfreie Aufenthaltsräume für Pausen und Zwischenverpflegung sowie angemessene sanitäre Einrichtungen.

Diese Anforderungen sind für alle Durchführungsorte einzuhalten.

### 2.1.3 Qualitätssicherungssystem

In der Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen tätige Organisationen haben spezifische Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Für die Anerkennung als Kursveranstalter gibt es dafür zwei Möglichkeiten:

- *Zertifizierung durch eine spezialisierte Organisation (z.B. Eduqua, SQS)*  
Erforderlicher Nachweis: Zertifizierung bzw. neuester Auditbericht.
- *Eigenes Qualitätssicherungssystem*  
Erforderlicher Nachweis: Dokumentation der Instrumente und der Umsetzung der Qualitätssicherung<sup>3</sup>

### 2.1.4 Vereinbarung SARI

Die Kursveranstalter verpflichten sich, das von der asa betriebene, internetbasierte System zur Registrierung von Kursveranstaltern, Lehrkräften, Kursen und Kursteilnehmenden (SARI<sup>4</sup>) zu benutzen. SARI bietet den Kursveranstaltern eine einfache Lösung zur Kursverwaltung. Für eigene Lösungen der Kursveranstalter mit weitergehenden Funktionen sind Schnittstellen zu erstellen oder der regelmässige Datentransfer zu gewährleisten. Die entsprechende Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der asa wird in einer Vereinbarung festgehalten.

## 2.2 Anerkennungsverfahren

Wer von der QSK Berufsbild Fahrlehrer/in als Ausbildungsstätte betreffend eidg. Fachausweis FL anerkannt ist, wird als Kursveranstalter ohne weitere Beurteilung durch die asa anerkannt. Das Anerkennungsverfahren für Kursveranstalter wird wie folgt geregelt:

- Der Kursveranstalter richtet ein formelles Gesuch um Anerkennung mit den notwendigen Beilagen (vgl. Kapitel 2.1) an die Geschäftsstelle der asa.
- Die Geschäftsstelle der asa sendet eine Eingangsbestätigung und prüft das Dossier. Nötigenfalls werden ergänzende Unterlagen angefordert.
- Sind die Unterlagen vollständig, kann eine Prüfung der Infrastruktur vor Ort oder im Rahmen der periodischen Audits (vgl. Kapitel 2.3) erfolgen.
- Werden die Kriterien erfüllt, erfolgt die Benachrichtigung durch die Geschäftsstelle der asa. Für die Kursveranstalter wird in SARI ein Konto mit individuellen Zugriffsrechten eröffnet.
- Werden die Kriterien für die Anerkennung nicht erfüllt, benachrichtigt die Geschäftsstelle der asa die Gesuchsteller schriftlich.
- Bei Einwänden gilt Ziffer 1.8.

---

<sup>3</sup> Ein Raster zur Entwicklung eines eigenen Qualitätssicherungssystem wird von der Geschäftsstelle der asa auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> SARI = System für Administration, Registrierung und Information

## **2.3 Aufsicht**

### **2.3.1 Kursveranstalter**

Die Standards der Audits werden von der KQS festgelegt. Die KQS kann auch aus besonderem Anlass bzw. auf Hinweis von Dritten ein Audit veranlassen.

Die Audits werden von QS-Expertinnen und -Experten durchgeführt, die eigens für diese Aufgabe ausgebildet werden. Sie haben jederzeit freien Zutritt zu den Kursen. Bei nicht erfolgreichen Audits wird ein kostenpflichtiges Nachaudit durchgeführt.

### **2.3.2 Widerruf der Anerkennung**

Ist auf Grund der Audits erwiesen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Kursveranstalter nicht mehr gegeben sind, spricht die KQS den Widerruf der Anerkennung aus.

### **3 Weiterbildungskurse**

Dieser Abschnitt beschreibt in Ergänzung zur FV die Festlegung der Weiterbildungsinhalte, die Kriterien und das Verfahren für die Bewilligung von Weiterbildungskursen sowie das Ausstellen der Weiterbildungsbestätigungen.

#### **3.1 Weiterbildungsinhalte**

Die Kursveranstalter sind im Rahmen von Art. 22 FV frei, die Kursinhalte festzulegen. Aus diesen Fachgebieten wird von der asa ein Themenkatalog (Schwerpunkte der beruflichen Weiterbildung) festgelegt. Ergänzende Bedürfnisse für die Weiterbildung seitens der Oda werden in gegenseitiger Absprache in den Themenkatalog aufgenommen.

Die asa kann auf Grund aktueller Entwicklungen, Rückmeldungen aus der Praxis oder Auswertungen der Qualitätssicherung Kursinhalte verbindlich vorschreiben.

#### **3.2 Lehrkräfte**

Die Lehrkräfte müssen Fachkenntnisse und ausreichende pädagogisch-didaktische Fähigkeiten nachweisen, die sie befähigen die Weiterbildungskurse nach den aktuellen Erkenntnissen der Erwachsenenbildung zu gestalten. Lehrkräfte können gleichzeitig bei mehreren Kursveranstaltern tätig sein.

#### **3.3 Dauer der Kurse und Lektionen**

Die Inhalte der Weiterbildung sind so zu gliedern, dass Tages- oder Mehrtageskurse als in sich abgeschlossene Einheiten vermittelt werden können. Ein Kurstag beinhaltet sieben Stunden Unterricht.

#### **3.4 Gruppengrösse**

Die Grösse der Gruppen muss der Zielsetzung, den Inhalten, den Methoden und der Infrastruktur angemessen sein. Die Obergrenze der Gruppengrösse je Lehrkraft ist auf 16 Teilnehmende festgelegt. Die Gruppengrösse kann erhöht werden, wenn die Zahl der Lehrkräfte ebenfalls entsprechend angepasst wird.



### 3.5 Bewilligung von Weiterbildungskursen

Für jeden einzelnen Kurstyp und dessen Anrechnung an die Kategorie B, A oder C ist eine Bewilligung der asa erforderlich.

#### 3.5.1 Kriterien für die Bewilligung

In Ergänzung zu den bereits erwähnten Kriterien auf Grund der FV sind folgende Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung massgebend:

- *Ziele, Inhalte,*  
Die Ziele und Inhalte des Kurstyps müssen den Vorgaben der FV und dem Themenkatalog entsprechen.
- *Kursprogramm*  
Der Aufbau des Kurstyps muss mit einem Kursprogramm mit Angaben zum Tagesplan, zu den Lehrkräften und zur Infrastruktur (Kursraum, Aussenanlagen) dokumentiert werden. Kurse können aus verschiedenen Modulen bestehen.
- *Methodik und Didaktik*  
Die Unterrichtsmethoden müssen eine erwachsenengerechte Vermittlung der Kursinhalte gewährleisten.
- *Unterrichtsmaterialien*  
Vorgaben: Angaben über die im Unterricht eingesetzten bzw. zur Abgabe an die Kursteilnehmenden vorgesehenen Materialien.
- *Lernerfolg, Praxistransfer*  
Es wird erwartet, dass die Kursveranstalter Angaben über die Lernerfolgskontrolle bzw. zur Unterstützung des Praxistransfers machen.
- *Kursort*  
Die Kursveranstalter haben anzugeben, wo sie die Kurse anbieten möchten. Es werden auch Bewilligungen für mehrere Kursorte erteilt, sofern die entsprechenden Lokalitäten im Rahmen der Anerkennung des Kursveranstalters genehmigt wurden. Die Kurse sind in der Schweiz durchzuführen. Im nahen Ausland können Kurse auf Plätzen bewilligt werden, die zur Zweiphasenausbildung zugelassen sind.

#### 3.5.2 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung eines bestimmten Kurstyps ist für drei Jahre gültig.

#### 3.5.3 Verfahren

Die einzelnen Kurse eines bewilligten Kurstyps müssen durch die Kursveranstalter in SARI angemeldet werden. Es werden nur bewilligte bzw. in SARI registrierte Kurse an die vorgeschriebene Weiterbildung der Fahrlehrer/innen angerechnet.

- *Anmeldung*  
Für die Anmeldung zur Bewilligung ist in SARI die entsprechende Eingabemaske zu benutzen. Ergänzende Unterlagen können via SARI übermittelt werden.
- *Bestätigung und Kursnummer*  
Sind die Voraussetzungen für das Erteilen einer Bewilligung gegeben, erfolgt eine Bestätigung der Freischaltung und der Zuteilung einer Kursnummer in SARI durch die Geschäftsstelle der asa. Anschliessend können Kurstermine im Rahmen der Fristen erfasst werden.

### 3.6 Widerruf der Bewilligung

Ist auf Grund der Audits erwiesen, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung des Kurstyps nicht mehr gegeben sind, spricht die KQS den Widerruf der Bewilligung aus.

### 3.7 Nachweis der Weiterbildung

Die Kursveranstalter haben den Teilnehmern und Teilnehmerinnen den Kursbesuch zu bestätigen.

#### 3.7.1 Registrierung

Alle Teilnehmenden von Weiterbildungskursen müssen von den Kursveranstaltern in SARI registriert werden.

#### 3.7.2 Kursbestätigungen ausstellen

Kursbestätigungen werden von Kursveranstaltern mit SARI ausgestellt. Sie können erst ab dem Kurstag ausgedruckt werden. Auf jeder Kursbestätigung werden ebenfalls die in der 5-Jahresperiode zuvor angerechneten Kurse ausgedruckt.

## 4 Anrechnung und Nachweis der Weiterbildung

### 4.1 Umfang der Weiterbildung

Der Umfang der Weiterbildung ist in Art. 22 FV bestimmt. Die Weiterbildungskurse können gemäss Art. 22 Abs. 2 FV jeweils nur für eine Kategorie angerechnet werden.

Die 5-Jahresperiode der Weiterbildung berechnet sich wie folgt:

- Für Fahrlehrer/innen, die am 1. Januar 2008 im Besitz der Fahrlehrerbewilligung Kategorie B waren, ab dem 1. Januar 2008.
- Für alle Übrigen ab Ausstellungsdatum der Fahrlehrerbewilligung Kategorie B.

### 4.2 Zusatzqualifikationen A und C

Inhaber und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligungen der Kategorien A und C haben die Weiterbildung für die jeweilige Zusatzqualifikation anteilmässig innerhalb der 5-Jahresperiode der Kategorie B zu absolvieren.

Die Anzahl Weiterbildungstage errechnet sich für die Zusatzqualifikation ab dem Jahr der Erteilung der entsprechenden Fahrlehrerbewilligung innerhalb der 5-Jahresperiode wie folgt:

Jahr der Erteilung der Fahrlehrerbewilligung Kat. A und C innerhalb der 5-Jahresperiode der Kat. B	1.	2.	3.	4.	5.
Anzahl Tage Weiterbildung für die Kat. A	2	2	1	1	0
Anzahl Tage Weiterbildung für die Kat. C	2	2	1	1	0

Ein Kurstag kann nicht für mehrere Kategorien angerechnet werden.

#### **4.3 Nicht-Anrechnung der Berufsausbildung und Lehrtätigkeit**

Die Ausbildungen für den Erwerb des eidgenössischen Fachausweises „Fahrlehrer/in“ sowie für den Erwerb der Zusatzqualifikationen „Motorradfahrlehrer/in“, „Lastwagenfahrlehrer/in“ und für den Erwerb der Moderatorenbewilligung gelten nicht als Weiterbildung.

Lehrkräfte, die eine Fahrlehrerbewilligung besitzen, haben ebenfalls die Weiterbildungspflicht zu erfüllen. Die von ihnen erteilten Kurse werden nicht angerechnet.

#### **4.4 Anrechnung anderer Weiterbildung**

Weiterbildung, die nicht in einem nach Ziff. 3.5 anerkannten Weiterbildungskurs besucht wurde, kann auf begründetes Gesuch hin an die obligatorische Weiterbildung angerechnet werden. Über das Gesuch auf Anrechnung entscheidet die asa. Die Behandlung des Gesuches ist kostenpflichtig.

#### **4.5 Übertragung von Weiterbildungstagen**

Überschüssige Weiterbildungstage können nicht auf die folgende Periode übertragen werden.

#### **4.6 Kontrolle der Weiterbildungspflicht**

Die asa informiert mittels SARI den zuständigen Kanton bzw. das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSA) über die Nichterfüllung der Weiterbildungspflicht von Inhaber/innen der Fahrlehrerbewilligungen.

Die Nachfrist gemäss Art. 26 Abs. 1 FV zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht beträgt sechs Monate.

### **Anhang 1**

Kostenübersicht Fahrlehrerweiterbildung